

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 18.

Stettin, den 20. Juli 1933.

65. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 124.) Ergebnis der Wahl zu den kirchlichen Körperschaften. — (Nr. 125.) Beendigung der Tätigkeit der für die Kirchengemeinden bestellten Bevollmächtigten oder Ausschüsse.

Der Wahlkommissar für die Kirchenprovinz Pommern zur Durchführung der Neuwahlen zu den kirchlichen Körperschaften.

Stettin, den 20. Juli 1933.

Lgb. W. Nr. 1.

(Nr. 124.) Ergebnis der Wahl zu den kirchlichen Körperschaften.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 19. Juli 1933.

E. D. I. 1704/33.

Wahlzettel:

Die Herren Wahlkommissare ersuchen wir, die Vorsitzenden der Wahlausschüsse aufzufordern, das Ergebnis der Wahl unmittelbar nach seiner Feststellung und ohne Rücksicht auf erhobene Einsprüche dem Wahlkommissar anzuzeigen. Wo nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, ist, soweit möglich, die ungefähre Verteilung der Gewählten auf die verschiedenen Richtungen anzugeben.

Wir erwarten am Donnerstag, dem 27. Juli 1933, einen vorläufigen Bericht über das bis dahin ermittelte Wahlergebnis etwa in folgender Form:

- „Wahlergebnis aus von insgesamt Kirchengemeinden:
- I. Nur ein Wahlvorschlag ist zugelassen in Gemeinden. Es entfallen, soweit feststellbar, im Durchschnitt von den Gewählten:
 - a) v. H. auf die Richtung „Deutsche Christen“,
 - b) v. H. auf andere Richtungen.
 - II. Im übrigen sind gewählt:

insgesamt Mitglieder der Gemeindegliederkörperschaften; davon

 - a) aus der Richtung „Deutsche Christen“;
 - b) aus anderen Richtungen.“

Für den Präsidenten.

M. B. h.

gez. Hundt.

gez. Dr. Werner.

An die Herren Wahlkommissare. Stettin.

Abschrift vorstehenden Erlasses teile ich den Herren Vorsitzenden der Wahlausschüsse mit dem Ersuchen mit, die nach diesem Erlasse erforderlichen Angaben möglichst noch am 23. d. M. den Herren Superintendenten zu machen, so daß diese im Besitz der Unterlagen spätestens am Montag, dem 24. Juni d. J., abends, sind. Letztere wollen die Angaben in einem Bericht zusammenstellen und mir diesen sofort, spätestens bis Mittwoch, den 26. Juli d. J., früh, einsenden.

Die Termine sind unbedingt innezuhalten.

Beschwerden und Einsprüche gegen die Wahl sind mir unter Umgehung der Superintendentur unmittelbar in der durch Allgemeine Verfügung des Evangelischen Konsistoriums vom 17. Juli d. J. — IV 3501 — (R. N.-Bl. S. 151, Nr. 122) bekanntgegebenen Frist einzureichen.

gez. D. Wahn.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

(Nr. 125.) Beendigung der Tätigkeit der für die Kirchengemeinden bestellten Bevollmächtigten oder Ausschüsse.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 18. Juli 1933.

G. D. I. 1697.

Nachdem die Einsetzung eines Staatskommissars für die evangelischen Landeskirchen Preußens rückgängig gemacht worden ist und der bisherige Staatskommissar sowie die von ihm mittelbar oder unmittelbar bestellten Bevollmächtigten und Unterbevollmächtigten mit dem 14. d. M. ihre Tätigkeit beendet haben, ist auch die Tätigkeit der für die Verwaltung der Kirchengemeinden bestellten Bevollmächtigten oder Ausschüsse beendet.

Die vor der Einsetzung des Staatskommissars amtierenden Gemeindefkirchenräte, Presbyterien, Gemeindevertretungen und Gemeindeverbandsorgane werden schon mit Rücksicht auf die allgemeine Lage bis zur Durchführung der Neuwahl von einer Wiederausübung ihrer Obliegenheiten im allgemeinen absehen können. In unaufschiebbaren dringenden Fällen wird der Vorsitzende der Körperschaft gemäß Art. 34 Abs. 2 VU. (§ 29 Abs. 2 KO) das Notwendigste veranlassen müssen.

Für den Präsidenten
gez. Hundt.

An die Evangelischen Konsistorien unseres preußischen Aufsichtsbezirks — einschließlich der Stolbg. —
Stettin.

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntnis gebracht. Für die Wahlen gilt Verfügung vom 17. Juli 1933 — K. N.-Bl. Seite 147 ff. —.